

**Bekanntmachungen des  
Oberbürgermeisters****Landschaftsplan  
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000  
für den „Planungsraum 1 Oberscholven / Hassel“  
Änderung und Ergänzung Nr. 27 (vereinfachtes Verfahren)  
Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 14.12.2017 gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der geltenden Fassung den

**Landschaftsplan  
der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000  
für den „Planungsraum 1 Oberscholven / Hassel“  
Änderung und Ergänzung Nr. 27 (vereinfachtes Verfahren)**

1. im Teilbereich „Scholver Feld“  
zwischen dem Sommerhofsweg - der Oberscholvenener Straße - der Kirchhellenstraße und der Buerelterstraße,
2. im Teilbereich „Wäldchen nördlich Valentinstraße“  
zwischen der Schellstraße - der Hasseler Straße - der Valentinstraße - dem Valentinshof und der Büscherstraße,
3. im Teilbereich „westlich Storchnest“  
zwischen dem Storchnest - der Ulfkotter Straße und der Bundesautobahn A52 (nur textliche Änderung)

als Satzung beschlossen.

Die Änderung und Ergänzung Nr. 27 dieses Landschaftsplanes besteht aus den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie der Festsetzungskarte, jeweils in der Fassung des Satzungsbeschlusses. Diese gesonderte Niederschrift wird gemäß § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der jeweils geltenden Fassung, festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird beim Referat Stadtplanung aufbewahrt.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

- I Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderungen des Landschaftsplanes der Stadt Gelsenkirchen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) bedarf die Änderung und Ergänzung Nr. 27 des Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen keiner Anzeige gem. § 18 Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW bei der Bezirksregierung Münster (Höhere Landschaftsbehörde).
- III Hinweis gemäß § 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW)

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn
  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
  2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
- (2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- (3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
  1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.
- (5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

#### **Anlass, Planerfordernis**

Bei dem Naturdenkmal 2 im Planungsraum 1 handelte es sich um eine Esskastanie (*Castanea sativa*). Sie stand direkt neben der Wegezufahrt, im Bereich des Gehöftes Westerholt westlich der Oberscholvenener Straße. Die Esskastanie war ca. 120 Jahre alt und hatte einen Stammumfang von ca. 340 cm.

Der Baum war bereits seit 2007 abgestorben und musste 2014 aufgrund aktueller Umsturzgefahr gefällt werden (Verkehrssicherungspflicht).

Bei dem Naturdenkmal 6 im Planungsraum 1 handelte es sich um eine Buche (*Fagus sylvatica*). Der Baum stand nördlich der Valentinstraße und westlich des Teiches vom Hasseler Bach in einem Wald. Die Buche hatte einen Stammumfang von ca. 360 cm.

Im Mai 2017 musste sie aufgrund akuter Gefahr durch Zwieselbruch und Fäulnis gefällt werden (Verkehrssicherungspflicht).

Der geschützte Landschaftsbestandteil 1 „Brahmkamp“ im Planungsraum 1 ist ca. 0,4 ha groß und bestand aus einer Reihe von 26 ca. 120 Jahre alten Hainbuchen (*Carpinus betulus*). Bei der Hainbuchenreihe handelt es sich um Bäume, die früher wohl häufiger nach Art der Kopfweiden gestutzt worden sind, die man aber später auswachsen ließ. Aufgrund von Sturmereignissen mussten bisher insgesamt 4 Bäume gefällt werden (Verkehrssicherungspflicht). Die letzte Fällung ergab sich nach einem Sturmereignissen im Januar 2016.

Die Bezirksregierung Münster wird im Nachgang über das vereinfachte Änderungsverfahren unterrichtet.

Der geänderte Text zum Planungsraum 1 ersetzt den bisherigen Satzungstext, die Festsetzungskarte wird zusammen mit der nächsten Landschaftsplanänderung im Rahmen einer Neubekanntmachung in die Gesamtpläne integriert.

Die Änderung und Ergänzung Nr. 27 des Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen wird beim Referat 61 – Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Altbau), Zimmer 452, während der Dienststunden für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung und Ergänzung Nr. 27 des Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen Auskunft gegeben.

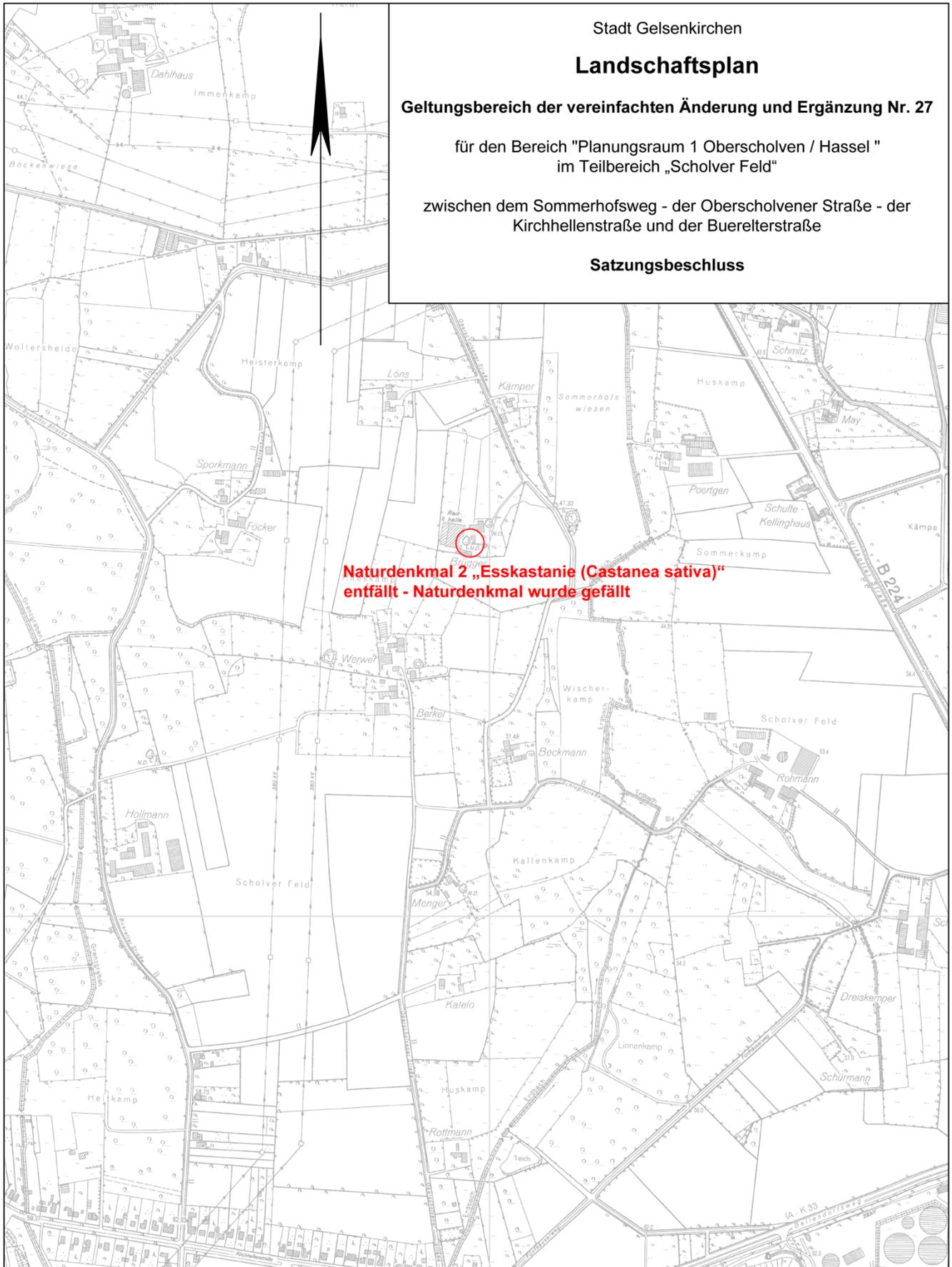
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Ergänzung Nr. 27 des Landschaftsplanes (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen in Kraft.

Gelsenkirchen, 23. Januar 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar für das Amtsblatt unter: [www.gelsenkirchen.de/amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/amtsblatt) für den Landschaftsplan unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Landschaftsplan.aspx>)





**Gesamtstädtisches Räumliches Strukturkonzept (RSK)  
der Stadt Gelsenkirchen  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung**

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 beschlossen, den

**Entwurf des Gesamtstädtischen Räumlichen Strukturkonzepts (RSK)**

öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Räumlichen Strukturkonzepts (Lang- und Kurzfassung) wird in der Zeit vom **12.02.2018 bis einschließlich 12.03.2018** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Ausstellungsbereich vor Zimmer 402, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskunft erteilen  
Tel.: 0209 - 169-4236, Frau Ruckes  
Tel.: 0209 - 169-4486, Frau Klee

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Wesentliche Ziele der Planung:**

Das Räumliche Strukturkonzept (RSK) ist ein informelles Planungsinstrument, das der Steuerung der zukünftigen Entwicklung der baulich-räumlichen Struktur der Stadt dient. Es enthält von Fachverwaltung und Politik entwickelte Strategien und Zielvorgaben für die zukünftige Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die Wohnraumversorgung, das zukünftige Straßen- und Verkehrssystem sowie eine bessere Inwertsetzung der Attraktionen in der Stadt. Es benennt Aufgaben, die in den nächsten Jahren mit höchster Priorität zu bearbeiten sind, um die Ziele zu erreichen. Das Konzept dient als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für Verwaltung und Politik. Es hat somit keine unmittelbare Wirkung oder Bindung für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Gelsenkirchen, zeigt aber auf, welche Richtung die Stadt in Bezug auf die räumliche Entwicklung für die nächsten 10 bis 15 Jahre einschlagen will. Gleichzeitig soll es auch für Außenstehende das städtische Handeln transparent machen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 25. Januar 2018

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Hinweis:**

Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet ([www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung](http://www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung)) eingestellt.

**Referat 30 (Recht und Ordnung)**

**Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Cristina Andronic  
zuletzt bekannte Anschrift: Mittelstr. 27, 45891 Gelsenkirchen  
Bescheid vom 09.01.2018

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Januar 2018

I. A. Kowallek

### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Ahmet Aydogan  
zuletzt bekannte Anschrift: Beskenstr. 7, 45879 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 02.01.2018 und 09.01.2018

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Januar 2018

I. A. Kowallek

### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Anatolijus Filipovas  
zuletzt bekannte Anschrift: Hertastr. 9, 45888 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 02.01.2018 und 05.01.2018

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Januar 2018

I. A. Kowallek

### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Nazmije Osmani  
zuletzt bekannte Anschrift: Marktstr. 18, 45891 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 12.01.2018 und 16.01.2018

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Januar 2018

I. A. Kowallek

### **Referat 33 (Bürgerservice)**

#### **Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, an Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen, an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk sowie an Adressbuchverlage.**

Gemäß § 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene nur erteilen, wenn die betroffene Person der Erteilung dieser Auskünfte nicht widersprochen hat. Darüber hinaus besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Rahmen von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) sowie an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).

Weiterhin können nach § 42 Abs. 1 und 3 BMG auch Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften einer Übermittlung ihrer Daten an diese Religionsgesellschaften widersprechen, sofern die Familienangehörigen dieser Konfession nicht angehören.

Auf die Möglichkeiten des Widerspruchs wird hiermit hingewiesen.

Die Widerspruchsrechte beziehen sich ausschließlich auf die Weitergabe von Meldedaten an die oben genannten Stellen, nicht jedoch allgemein auf die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister.

Für die Entgegennahme der Widersprüche stehen die Bürgercenter des Referates Bürgerservice

**im Rathaus Buer  
an der Cranger Str. 262  
in der Vorburg Schloss Horst  
und im Hans-Sachs-Haus**

zur Verfügung.

Die Widersprüche können auch schriftlich an das Referat 33 Bürgerservice der Stadt Gelsenkirchen, 45875 Gelsenkirchen, gerichtet werden. Ein entsprechendes Formular ist im Formulare Service unter [www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de) (Formulare / Ausweise und Meldeangelegenheiten / Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre) abrufbar.

Die Bürgercenter im Rathaus Buer und im Hans-Sachs-Haus sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

**Bürgercenter im Rathaus Buer und im Hans-Sachs-Haus:**

<b>montags und dienstags</b>	<b>8.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>8.00 - 14.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.00 - 13.00 Uhr.</b>

**Bürgercenter an der Cranger Str. 262 und in der Vorburg Schloss Horst**

<b>montags</b>	<b>8.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>8.00 - 14.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.00 - 13.00 Uhr.</b>

Es ist zu beachten, dass zur Vorsprache in den Bürgercentern immer ein Termin benötigt wird. Termine können online unter [www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de), telefonisch unter der Sammelrufnummer 169 - 2100 sowie bei einer Vorsprache in den Bürgercentern vereinbart werden.

Gelsenkirchen, 19. Januar 2018

I. V. Dr. Schmitt

**Referat 51 (Erziehung und Bildung)**

**Tagesordnung**

für die 23. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien am 6. Februar 2018, 16.00 Uhr, Sitzungssaal 2.64 (2. Etage), Referat Erziehung und Bildung, Zeppelinallee 9 - 13, Gelsenkirchen

**A. Öffentlicher Teil:**

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträgerin gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Altersarmut in Gelsenkirchen - Antrag der Ratsfraktion PRO Deutschland -	14-20/5271
3	Benennung und Verpflichtung von in § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes genannten beratenden Mitgliedern	14-20/5267
4	Ausgestaltung der Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen zum Kindergartenjahr 2018/2019	14-20/5319
5	Zuschuss an die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Gelsenkirchen e. V.	14-20/5304
6	Zuschuss an die Katholische Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen gGmbH „Der Förderkorb“	14-20/5303
7	Zuschuss für Investitionen der Jugendberufshilfeprojekte freier Träger „Der Förderkorb“	14-20/5302
8	Zuschüsse für Investitionen der Jugendverbände	14-20/5298

9	Zuschuss an das Mädchenzentrum e. V.; Projekt „Mädchenmobil“	14-20/5295
10	Zuschuss an die Katholische Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen gGmbH hier: Förderung der Mobilen Jugendarbeit für das Jahr 2018	14-20/5301
11	Zuschuss zur Förderung kultureller Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	14-20/5299
12	Zuschuss zur Förderung von Veranstaltungen des Jugendringes Gelsenkirchen e. V.	14-20/5322
13	Zuschuss an den Deutschen Kinderschutzbund Gelsenkirchen e. V. für die Förderung der Arbeit und den Familienhilfsdienst	14-20/5320
14	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit aus Mitteln des Landesjugendplanes im Jahr 2018	14-20/5326
15	Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die Stadt für das Jahr 2018	14-20/5335
16	Förderung der Arbeit in den Jugendverbänden	14-20/5296
17	Mitteilungen und Anfragen	
17.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Hauer - Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII -	14-20/5316
17.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Hauer - Entfremdete Kinder -	14-20/5323
17.3	Anfrage des sachkundigen Bürgers Herrn Daduna - Förderprogramm gegen Rechtsextremismus und Rassismus -	14-20/5240

**B. Nichtöffentlicher Teil:**  
- entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 25. Januar 2018

I. V. Berg

## Referat 61 (Stadtplanung)

### Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 07. Februar 2017

#### Bebauungsplan Nr. 319.2 der Stadt Gelsenkirchen "Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg"

#### zwischen südlich An der Luthenburg - westlich Grollmannstraße 57 bis 35 - nördlich Bergmannstraße 155 bis 141 - östliche Grundstücksgrenze des geplanten Grünzuges zwischen Bergmannstraße und An der Luthenburg

Ort: Wissenschaftspark, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr

Anwesend waren ca. 40 Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerbeteiligung wurde unter der Leitung des Bezirksbürgermeisters des Stadtbezirkes Gelsenkirchen-Süd, Herrn Fath, durchgeführt.

Herr Fath begrüßte die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Er wies darauf hin, dass die Einladung per Handzettel am 31. Januar verteilt wurde, über die Presse am 04. Februar bekanntgegeben und eine Veröffentlichung im Amtsblatt am 03. Februar erfolgte. Weiterhin begrüßte er Frau Wichardt und Herrn Hotz als Vertreter des planenden Büros ISR, Frau Feldmann, Herrn Schwarte und Frau Kazmierczak vom Referat Stadtplanung sowie Frau Albrecht, Leiterin der Bezirksverwaltungsstelle Süd. Gegenstand der Veranstaltung sei die Vorstellung des Vorentwurfs für den Bebauungsplan Nr. 319.2 „Erweiterung Neubaugebiet Wohnen An der Luthenburg“.

Herr Fath wies darauf hin, dass die Verwaltung auch nach der Veranstaltung noch zur Verfügung stehen werde und dass neben der Erörterungsmöglichkeit am Abend Anregungen und Vorschläge zur Planung auch noch im Nachhinein schriftlich eingereicht werden könnten. Er verlas den Hinweis, dass über die Öffentlichkeitsbeteiligung ein Protokoll angefertigt werde, in dem die Namen aus Datenschutzgründen nicht genannt würden. Wer namentlich genannt werden wolle, müsse eine Einwilligungserklärung zur Datenveröffentlichung unterschreiben.

Zur Einführung übergab Herr Fath das Wort an Frau Feldmann.

Frau Feldmann begrüßte die Entwicklung des neuen Wohngebietes und betonte den Bedarf zur Bereitstellung von qualitativ vollen Wohnbauflächen. Nur dadurch sei es möglich, Gelsenkirchener im Stadtgebiet zu halten und den Zuzug von Mitbürgern aus Nachbarstädten zu ermöglichen, die einen Neubau suchten. Bereits 2004 sei für die Fläche der beiden Sportplätze eine Angebotsplanung erarbeitet worden, für die sich seit kurzem ein Investor interessiert habe. Das Baugebiet werde so gut angenommen, dass der Investor die heute vorgestellte Erweiterung plane.

Herr Fath bedankte sich für die Ausführungen und gab das Wort an Herrn Schwarte zur Vorstellung der Planung.

Herr Schwarte erläuterte anhand einer PowerPoint-Präsentation die Rahmenbedingungen sowie die wesentlichen Inhalte der Planung. Die Möglichkeit einer Bebauung der beiden angrenzenden ehemaligen Sportplätze bestehe bereits seit dem Jahr 2004 mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 319.1 „Südlich Almastraße“. Seither habe es häufig interessierte Bürgerinnen und Bürger für eine Bebauung gegeben. Es dauerte ca. 10 Jahre, bis mit einem Kauf der Fläche durch einen Projektentwickler nun ein Wohngebiet entstehe. Mittlerweile seien bereits die ersten Häuser errichtet und bezogen worden. Herr Schwarte erklärte die Festsetzungen des aktuell in Umsetzung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 319.1 und ging speziell auf den Grünzug ein, der sich von Norden nach Süden durch das Gebiet ziehe. Im nördlichen Bereich enthalte der Grünzug eine flache Mulde, die das Regenwasser aus diesem Bereich aufnehmen und ableiten könne. Diese Mulde müsse man sich allerdings nicht als stehende Wasserfläche vorstellen, sondern als Rasenfläche, die sich optisch in den Grünzug einfüge. Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 319.2 sei die Erweiterung des Neubaugebietes, welches unter dem Titel „Wohnen An der Luthenburg“ vermarktet werde. Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes umfasse das Gebiet ehemaliger Grabeländer sowie eine städtische Fläche. Zum städtebaulichen Konzept führte Herr Schwarte aus, dass sowohl Reihenhäuser und Doppelhaushälften als auch freistehende Einfamilienhäuser in zweigeschossiger Bauweise möglich seien sollen.

Frau Wichardt vom Planungsbüro ISR stellte im Detail das geplante Wohngebiet vor. Dieses werde durch einen Stich von der Straße An der Luthenburg erschlossen, an dessen Ende sich ein Wendehammer befinde. Über einen Rad- und Fußweg im Bereich des Wendehammers erfolgt eine Anbindung an den Grünzug. Die Gärten der Gebäude seien günstig nach Süden und Westen ausgerichtet. Es gebe genügend öffentliche Stellplätze und die Garagen seien so angeordnet, dass davor noch Platz für einen weiteren Stellplatz sei. Das Plangebiet müsse so hergerichtet werden, dass es an die Geländehöhen der angrenzenden Bebauung anschließe.

Zuletzt gab Herr Schwarte noch eine Übersicht über die weiteren Verfahrensschritte und den Zeitplan bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes, die Ende 2017/Anfang 2018 erreicht werden könne.

Herr Fath bedankte sich für die Ausführungen und bat nun die Bürgerinnen und Bürger, ihre Fragen zu stellen.

Bürger 1 merkte an, dass der Möckernhof 2,5 m höher liege als sein Grundstück und er befürchte, dass sich in seinem Garten ein Swimmingpool bilden werde.

Herr Wienke als Vertreter des Grundstückseigentümers und Projektentwicklers bestätigte, dass das Grundstück momentan in einer Tallage liege. Es müsse auf jeden Fall ein Entwässerungskonzept erstellt werden, in dem diese Aspekte als Zwangspunkte berücksichtigt werden müssten. Weitere Zwangspunkte seien unter anderem die Hohenfriedberger Straße, der Grünzug und natürlich die Nachbarbebauung.

Bürger 1 fragte nach einer eventuellen Entschädigung und Bürgerin 3 wollte diese schriftlich haben.

Herr Fath wies darauf hin, dass die Entwässerungskonzepte von der Bezirksregierung genauestens geprüft würden. Ebenso so auch das Nachbarrecht zu beachten. Zur Frage der Entschädigung bot er an, bei der Bezirksregierung nachzufragen. Außerdem werde er für die Bezirksvertretung regelmäßig Sachstände einfordern.

Frau Valentin sagte, dass es alle Grundstücke in dem Bereich betreffe. Das Thema Wasser sei sehr schwierig, in allen Rohbauten stehe noch Wasser im Keller. Sie fragte, ob auch im südlichen Bereich eine Regenrückhaltung vorgesehen sei. Außerdem interessierte sie, was mit dem städtischen Grundstück passiere.

Herr Schwarte erläuterte, dass dieses Flurstück zwar in den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses aufgenommen worden sei, jetzt aber voraussichtlich herausgenommen werde. Unmittelbare Anwohner haben sich für den Ankauf interessiert, um diese Flächen weiterhin als Gärten nutzen zu können. Diesem Anliegen könne die Stadt folgen.

Bürger 2 sprach von Überflutungen, die sogar den Kindergarten betreffen würden. Es sei zwar ein Wall gebaut worden, der aber nicht gehalten habe.

Herr Schwarte verwies hier auf das Referat Bauordnung, welches das Problem an den Bauträger weitergegeben habe. Daraufhin sei bereits in Ergänzung zu dem Wall eine Drainage angelegt worden, die laut dem Einwurf von Bürger 2 nur zum Kindergarten führe, nicht zu den anderen Grundstücken.

Frau Wichardt betonte, dass das Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt ganz am Anfang stehe und die Überlegungen erst gestartet würden. Es würden erforderliche Gutachten erstellt. Außerdem würden alle Fachämter um Stellungnahmen gebeten, aus denen sich notwendige Maßnahmen ableiten lassen könnten. Zur Offenlage des Bebauungsplanes werde das Thema so behandelt, dass jeder erkennen könne, welche Maßnahmen geplant seien.

Herr Klug sah die Problematik darin, dass die Bezirksregierung ihre Zustimmung gebe und es für die Anwohner der Grollmannstraße und der Bergmannstraße dennoch nicht helfe. Er hoffe dann auf Rechtsansprüche.

Herr Fath konnte sich so eine Haltung der Bezirksregierung nicht vorstellen. Seiner Meinung nach müsse es auf jeden Fall eine gewissenhafte Prüfung und fachliche Lösung geben, bei der Schäden bei den Anliegern auszuschließen sind. Darauf würden er und die Bezirksvertretung besonders achten.

Frau Valentin merkte an, dass der Eindruck entstehen könne, die Bewohner würden alles tun, um eine weitere Bebauung zu verhindern. Das sei nicht der Fall. Es bestehe nur die Sorge, dass durch eine Bebauung auf einem Grundstück, welches jetzt eigentlich ein Sumpf sei, die Wasserproblematik für die jetzigen Bewohner noch wachsen werde. Sie bitte darum, das Thema im weiteren Verfahren ernst zu nehmen.

Herrn Wienke betonte, dass ihm das Thema durchaus bekannt sei, und Herr Fath versicherte, dass die Sorgen durchaus ernst genommen würden.

Bürger 3 fügte noch hinzu, dass bereits heute die Kanalisation zu gering dimensioniert sei. Außerdem werde bei der Neubebauung nach neuer Norm geplant und an alte Normen angeschlossen. Er erkundigte sich, ob das berücksichtigt werde.

Frau Wichardt bejahte das. Zurzeit werde die Erschließungsplanung begonnen und dieser Punkt müsse natürlich ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die Frage von Bürger 4, wie viele Häuser geplant würden, beantwortete Herr Fath mit 31.

Eine Bürgerin sagte, dass bei den bestehenden Grundstücken, die für die Bebauung vorbereitet wurden, das Wasser selbst dann nicht ablaufen würde, wenn es lange nicht geregnet habe.

Hierzu konnte Herr Wienke keine Aussage treffen, da die Grundstücke außerhalb des Plangebietes liegen würden. Der Bauträger habe allerdings die Verantwortung für die Tragfähigkeit des Bodens und wenn Drainagen gelegt würden, werde das Wasser nach und nach versickern.

Herr Klug interessierte, ob das Gelände auf eine Ebene gezogen werde oder ob es höher bleibe und entsprechend L-Steine gesetzt würden.

Frau Wichardt erklärte, dass anmodelliert werde und so an die Geländehöhen der angrenzenden Grundstücke angeschlossen werde.

Frau Feldmann sagte, dass die Verwaltung hier die Rahmenbedingungen für eine Bebauung schaffe. Für die Einhaltung von Nachbarschaftsrechten und sonstigen Vorschriften sei der Bauträger zuständig, schließlich wolle dieser die Grundstücke verkaufen. Also müsse er Lösungen nach dem aktuellen Stand der Technik finden.

Bürger 5 fand es bedauerlich, dass Lösungen wie Drainagen erst hinterher gesucht würden, wenn die Probleme bereits entstanden seien. Hier müsse vorausschauend gedacht werden.

Auch Bürger 2 war ebenfalls der Meinung, dass vorher geplant werden müsse.

Sowohl Frau Wichardt als auch Herr Schwarte und Herr Fath wiesen nochmals darauf hin, dass man erst am Anfang der Planung stehe und natürlich Lösungen durch Gutachten und Fachplaner suche, bevor mit dem Bauen angefangen werde. Frau Feldmann warf ergänzend ein, dass auch bei der Baugenehmigung nochmals geprüft werde und dem Bauträger durchaus Auflagen auferlegt werden könnten, falls das Thema nicht hinreichend gelöst worden sei.

Bürger 6 befürchtete, dass durch die verdichtete Bebauung das Grundwasser ansteigen oder anders fließen könne, was sich dann auch auf die Nachbarbebauung auswirke.

Herr Wienke, wies darauf hin, dass das Entwässerungssystem für das bestehende Wohngebiet durch die Bezirksregierung geprüft wurde.

Frau Feldmann versicherte, dass für den Erweiterungsbereich auch dieses Thema bis zur Offenlage geklärt werde.

Dies wurde auch von Frau Wichardt bestätigt.

Eine 2. Bürgerin fragte, wohin das Wasser abgeleitet werde und Bürger 3 wies auf die jetzt bestehende Wasserverteilung auf die große Brachfläche hin, die ja nach der Bebauung nicht mehr vorhanden sein werde.

Frau Wichardt erläuterte, dass das Regenwasser von den Dachflächen gesammelt und getrennt abgeleitet werde. Das Wasser von versiegelten Flächen werde in die Kanalisation geleitet, wenn nicht unmittelbar auf dem Grundstück versickert werden könne.

Herr Wienke zeigte Verständnis, dass viele Fragen zu diesem Thema aufgeworfen würden. Er berichtete, dass alle Flächen bereits hydraulisch vermessen worden seien, sodass technische Lösungen gefunden werden könnten.

Frau Feldmann wies darauf hin, dass das Wasser, was heute von den bestehenden Grundstücken in die freie Fläche abfließe, demnächst nicht mehr dorthin fließen dürfe. Dafür müssten die jetzigen Eigentümer sorgen, da von ihnen auch keine Gefahr für das neue Baugebiet entstehen dürfe, genauso wenig, wie durch das neue Baugebiet keine Gefahr für die bestehenden Grundstücke entstehen dürfe.

Herr Fath betonte noch einmal, dass alle Vorschriften einzuhalten seien. Dies werde im weiteren Verfahren eingehend geprüft. Die Bedenken würden sehr ernst genommen. Zum jetzigen frühen Zeitpunkt könne man aber noch nicht alles wissen, dies werde das weitere Planverfahren zeigen.

Bürgerin 3 fragte nach der Möglichkeit des Widerspruchs.

Herr Schwarte erklärte, dass die Themen und Anmerkungen der heutigen Veranstaltung in das Verfahren einfließen würden. Im Ergebnis wird ein Entwurf des Bebauungsplans erarbeitet, der einschließlich der vorliegenden Gutachten für einen Monat offen gelegt wird. Während dieser sogenannten Offenlage hat jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, den Entwurf und die Gutachten einzusehen und sich hierzu zu äußern.

Bürgerin 3 wollte noch wissen, wie sie von der Offenlage erfahren könne.

Herr Schwarte benannte das Amtsblatt.

Bürgerin 3 beschwerte sich darüber, dass sie noch nie beteiligt worden sei.

Frau Feldmann wies darauf hin, dass über den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans bereits während der Aufstellung des Planes mit allen Beteiligten diskutiert worden sei. Bei der heutigen Informationsveranstaltung sei nur die Ergänzung des Neubaugebietes Thema.

Bürgerin 3 fragte, ob das Verfahren noch aufzuhalten sei.

Frau Feldmann verneinte das. Es könnten aber noch Stellungnahmen abgegeben werden, die in der Abwägung berücksichtigt würden. Dabei sei aber zu beachten, das Gemeinwohl vor Einzelwohl gehe. Sie betonte noch einmal, dass es sich bei den diskutierten Themen um technische Probleme handele, die lösbar seien.

Bürger 1 fragte sich, von wo aus das neue Baugebiet erschlossen werde. Die Grollmannstraße sei zu schmal und die Hohenfriedberger Straße bleibe durch den geplanten Grünzug abgebunden. Die Frage sei auch, ob die PKW doch durch die Grollmannstraße fahren würden oder durch den Möckernhof.

Herr Raatz als Vertreter des Verkehrsreferates erklärte, dass die Anbindung über die Straße An der Luthenburg erfolge. Er erwähnte, dass eine Verkehrszählung stattgefunden habe und die Prognose besage, dass die Mehrbelastung angemessen gering sei. Eine Durchfahrt durch die Grollmannstraße sei eher unwahrscheinlich, da diese zu schmal sei.

Bürger 1 befürchtete Parkplatzprobleme. Bereits heute könne man kaum gefahrlos in die Almastraße einbiegen, da die Einmündung durch parkende Autos sehr unübersichtlich sei.

Herr Raatz betonte, dass in dem Baugebiet Stellplätze nachgewiesen werden müssten, sowohl private als auch öffentliche. In Falle dieses Baugebietes gebe es eine gute Versorgung mit öffentlichen Stellplätzen. Ein Problem sei auch, dass Garagen sehr oft nicht für Autos genutzt würden. Für das Problem mit der Gefährdung an der Almastraße könne geprüft werden, ob dort ein Halteverbot sinnvoll sei.

Bürger 7 wies darauf hin, dass in der Grollmannstraße nicht gezählt worden sei und schloss sich den Meinungen an, dass die Straße nicht für Zusatzverkehr geeignet sei. Er sah in baulichen Maßnahmen eine Verbesserung der Situation.

Herr Raatz erwähnte, es sei in der Grollmannstraße nicht gemessen worden, da zu dem Zeitpunkt dort eine Baustelle eingerichtet gewesen sei. Daher sei von älteren Zahlen ausgegangen worden, da sich die Verkehrsmenge nicht geändert habe. Ein etwas höheres Verkehrsaufkommen könne anfangs auftreten, bedingt durch Einzugsmaßnahmen der neuen Bewohner. Wenn diese abgeschlossen seien, werde sich das Verkehrsaufkommen reduzieren.

Herr Klug fragte noch einmal genau nach, ob tatsächlich die jetzigen Eigentümer Maßnahmen ergreifen müssten, um die zukünftigen Eigentümer des neuen Baugebietes hinsichtlich des Wasserproblems nicht zu beeinträchtigen.

Herr Fath bejahte dies mit Verweis auf das Nachbarschaftsrecht.

Bürger 1 wollte die Möglichkeit einer Einbahnstraße geprüft haben.

Für Herrn Raatz war eine Einbahnstraße grundsätzlich denkbar. Er wies allerdings darauf hin, dass dann schneller und unvorsichtiger gefahren werde, da kein Gegenverkehr zu erwarten sei. Auch könne die Attraktivität als Durchgangsstraße erhöht werden. Nach Abschluss der Neubaumaßnahmen werde beobachtet, wie sich die Verkehrssituation entwickelt und dann müsse von der Fachbehörde geprüft werden, ob eine Einbahnstraße möglich sei.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gab, schloss Herr Fath die Öffentlichkeitsbeteiligung um 20:00 Uhr.

Gelsenkirchen, 17. Januar 2018

I. A. Kazmierczak  
(Schriftführerin)

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Gelsenkirchen / 63/4.1 Zentrale Vergabestelle  
Straße: Goldbergstraße 12  
PLZ, Ort: 45894 Gelsenkirchen  
Telefon: 0209 / 169-4833  
Telefax: 0209 / 169-4821  
E-Mail: zentrale.vergabestelle@gelsenkirchen.de  
URL: www.gelsenkirchen.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer 18-0003-00

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
(Anforderung/Bereitstellung von Unterlagen siehe Buchstabe k)  
Art der akzeptierten Angebote:  
- Postalischer Versand  
Es können keine elektronischen Angebote abgegeben werden.

d) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen  
 Planung und Ausführung von Bauleistungen  
 Bauleistung durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung

Hauptleistungsort  
Name: Schalker Gymnasium  
Straße: Liboriusstr. 103  
PLZ, Ort: 45881 Gelsenkirchen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Maurerarbeiten

ca. 193 m<sup>2</sup> Fugensanierung  
ca. 350 m<sup>2</sup> Reinigungsarbeiten der Fassade  
ca. 20 Stück Schadstellen in Form von Steinen ersetzen  
ca. 10 Stück Reprofilierungsarbeiten

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Erbringung von Planungsleistungen  nein  ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

- h) Aufteilung in Lose  nein  
 ja, Angebote sind möglich  nur für ein Los  
 für ein oder mehrere Lose  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

(Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)

- i) Ausführungsfristen  
[Kalenderwoche 20/2018 - Kalenderwoche 24/2018](#)

- j) Nebenangebote  
 zugelassen  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen  
 nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen

[Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "Metropole Ruhr", <http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.](#)

Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen:

[13.02.2018 14:00 Uhr](#)

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform  
[Eine Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform wird nicht angeboten.](#)

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind  
[Siehe a\)](#)

- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können:  
[Deutsch](#)

- q) Ablauf der Angebotsfrist [13.02.2018 14:00 Uhr](#)  
 Angebotseröffnung am [13.02.2018 14:00 Uhr](#)  
 Ort [Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1  
 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 59, Goldbergstraße 12, 45894  
 Gelsenkirchen](#)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

[Die Bieter oder ihre Bevollmächtigten dürfen zugegen sein.](#)

- r) geforderte Sicherheiten

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind  
[Gemäß VOB/B](#)



**t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
- in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
- welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
- welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
- auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.

**u) Nachweise zur Eignung**

Bedingung an die Auftragsausführung:

Die Öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß VOB/A - Abschnitt 1, dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), den Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen.

Nachweis/e nach § 7 TVgG - NRW i. V. m. § 7 RVO-TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen.

Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Eigenerklärung des Bieters im Angebotsschreiben.

Sonstiger Nachweis:

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen, sofern diese Bestandteil des Präqualifizierungsverfahrens sind. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist dann im Angebotsschreiben unter der Nummer 5. einzutragen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Fehlende Unterlagen sind gem. § 16a VOB/A spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

**v) Zuschlags-/Bindefrist**

13.03.2018 23:59 Uhr

**w) Nachprüfung behaupteter Verstöße**

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Name: Bezirksregierung Münster, Dezernat 34 - VOB-Stelle  
 Straße: Domplatz 36  
 PLZ, Ort: 48143 Münster  
 Zu Händen von: Frau Voigt  
 Telefon: 0251 / 411-1665  
 Telefax: 0251 / 411- 81665



**Sonstige Informationen für Bieter/Bewerber**

Zuschlagskriterien / Wertungskriterien (Gewichtung):  
Preis (100 %)

Fragen sind schriftlich über die Download-Plattform bis spätestens 7 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten werden auf der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht. Ein auf der Download-Plattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigelegte Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.  
Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 65 - Hochbau und Liegenschaften.

Zur Sicherstellung einer vollumfänglichen elektronischen Kommunikation (z. B. Benachrichtigungen, bei Änderung der Vergabeunterlagen, usw.) wird dem Bewerber / Bieter dringend empfohlen sich unter Angabe seiner E-Mail Adresse auf der Vergabeplattform für dieses Vergabeverfahren anzumelden.

Bekanntmachungs-ID: CXPSYDHYA6Z

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



## Sonstige Bekanntmachungen



### Gelsensport

#### Tagesordnung

für die 22. Sitzung des Ausschusses für Sportentwicklung und Prävention am 7. Februar 2018, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 5 - Olsztyn, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

#### A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1   | Bürgerschaftliche Initiativen  |            |
| 2   | Anträge der Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmandatsträger gemäß § 7 der Geschäftsordnung  |            |
| 3   | Neufassung des Beschlusses des Ausschuss für Sport und Gesundheit (heute Ausschuss für Sportentwicklung und Prävention), Drucksache Nr.: 09-14/5517 - Ölabscheider Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, Kanzlerstr. 44 | 14-20/5317 |
| 4   | Bericht aktuelle Baumaßnahmen  |            |
| 5   | Berichte Gelsensport   |            |
| 6   | Mitteilungen und Anfragen  |            |
| 6.1 | Mitteilungen   |            |
| 6.2 | Anfragen   |            |

#### B. Nichtöffentlicher Teil: - entfällt -

Drucksache Nr.

Gelsenkirchen, 26. Januar 2018

I. V. Berg

## Personalnachrichten



#### 25jähriges Dienstjubiläum:

**18. Januar 2018:** Therese Urbanczyk, Beschäftigte (Senioren- und Pflegeheime),

**15. Februar 2018:** Iris Götten, Beschäftigte (Gelsenkirchener kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe),

#### Ruhestand:

**1. Februar 2018:** Gerda Willimzig, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 70. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.